

Nr.: BV-147/2017

**Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**

aktuelle Fassung vom: 21.06.2017

Fachbereich Finanzen und
Controlling
Bader, Mario
Tel.: 421 222
Aktz.:
Bezug: BV-086/2017

Beschlussvorlage

Nummer BV-147/2017

Betreff :

Beitrittsbeschluss zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur 1.
Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt den Beitritt zur Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg vom 19. Juni 2017 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen. Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 wurden die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes und die 1. Nachtragshaushaltssatzung einschließlich der Bestandteile und Anlagen der Kommunalaufsicht zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

II. Beschlussgegenstand

Von einer Beanstandung des Stadtratsbeschlusses über die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird lt. Schreiben des Landkreises Wittenberg vom 19. Juni 2017 (siehe Anlage) abgesehen.

1. Es ergingen folgende Anordnungen (siehe Nr. 2 der Genehmigungsverfügung):

Es wird angeordnet, dass durch den Oberbürgermeister der Lutherstadt Wittenberg mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung für den Haushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre mindestens in Höhe von 5.604.600 € zu verfügen ist, die sicherstellt, dass nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu deren Leistung die Lutherstadt Wittenberg rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder für Vorhaben, die gefördert werden. Für die durch die Stadt finanzierten freiwilligen Aufgaben gilt die weitere Einschränkung, dass sie nur durchgeführt werden dürfen, wenn die Lutherstadt Wittenberg die sachliche und zeitliche Notwendigkeit der Maßnahme vor Beginn der Kommunalaufsichtsbehörde nachweisen kann.

Es wird weiterhin angeordnet, dass Förderprogramme nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn Maßnahmen fortgeführt werden sollen bzw. bei neuen Maßnahmen mindestens eine 75%ige Förderung der Gesamtausgaben erfolgen wird. Unter diesem Fördersatz sind ausdrücklich keine neuen Förderprogramme zu beantragen. Ausgenommen davon sind die Fördermaßnahmen zur Wahrnehmung der Pflichtaufgaben und Fördermaßnahmen im Rahmen des STARK III- und STARK V Programms.

Des Weiteren wird angeordnet, dass in Auswertung der Ergebnisse im Haushaltskennzahlensystem (HKS) in der Kosten- und Leistungsrechnung die Erträge und Aufwendungen gegenüber gestellt werden und zeitnah entschieden wird, ob eine Steigerung der Erträge oder eine Senkung der Aufwendungen erfolgen soll, um die Salden zu reduzieren bzw. auszugleichen. Dazu sind die erforderlichen Beschlüsse für den Stadtrat vorzubereiten und durch diesen zu beschließen.

Weiterhin wird angeordnet, dass das vom Stadtrat beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept grundsätzlich zu überarbeiten ist, um den gesetzlichen Anforderungen zum Haushaltsausgleich spätestens im Rahmen der erweiterten mittelfristigen Planung im Jahr 2024 zu entsprechen.

2. Für die Festsetzung der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 3 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung auf 4.043.500 € festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und

Investitionsfördermaßnahmen wird in Höhe von 4.043.500 € erteilt. Die Genehmigung der Kreditaufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Mittel lediglich für die Fertigstellung der begonnenen Lutherprojekte, die Fortsetzung begonnener Maßnahmen und die Pflichtaufgaben entsprechend der Prioritätenliste verwendet werden.

3. Zur Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 4 der Genehmigungsverfügung):

Die Genehmigung des im § 3 der Haushaltssatzung auf 9.333.600 € festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, welcher der Genehmigungspflicht unterliegt, wäre für einen Betrag in Höhe von 6.425.600 € zu erteilen. Der genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von 5.543.800 € genehmigt. Für den Restbetrag in Höhe von 881.800 € wird die Genehmigung versagt.

4. Zur Festsetzung des Höchstbetrages des Liquiditätskredites erging folgende Entscheidung (siehe Nr. 5 der Genehmigungsverfügung):

Nach § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung ist der festgesetzte Höchstbetrag des Liquiditätskredites gegenüber der Haushaltssatzung nicht geändert worden. Die Genehmigung wird für einen Betrag in Höhe von 46.000.000 € erteilt.

5. Die Genehmigung ergeht unter folgenden Auflagen (siehe Nr. 6 und 7 der Genehmigungsverfügung):

Mit der Haushaltssatzung 2018 ist die Fortschreibung des Programms zum Abbau der Liquiditätskredite zu beschließen und mit den Haushaltsunterlagen zur Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Das durch den Stadtrat mit Beschlussnummer I/338-34-17 beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis zur Beschlussfassung der Haushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das 2018 komplett zu überarbeiten und mit den Haushaltsunterlagen für das Jahr 2018 zu beschließen. Die Beschlussfassung der Haushaltsunterlagen für das Haushaltsjahr 2018 sollte noch in diesem Jahr erfolgen, um, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2018, bereits die vorgesehene Konsolidierungsmaßnahmen vollumfänglich umzusetzen. Mit der Vorlage ist eine Aufstellung der Maßnahmen beizufügen, welche haushaltswirksam (Erträge/Aufwendungen) ergebnisverbessernd konkret im Haushaltsjahr 2017 umgesetzt wurden. Es ist auch zu begründen, warum beschlossene Maßnahmen der Konsolidierung nicht zeitnah umgesetzt wurden. Mit der Umsetzung der Maßnahmen der Haushaltskonsolidierung ist für das Haushaltsjahr 2024 der Haushaltsausgleich für das laufende Haushaltsjahr darzustellen. Dies gelingt jedoch nur, wenn der Stadtrat konsequent an der terminlichen Umsetzung der von ihm beschlossenen Maßnahmen arbeitet. In dem Haushaltskonsolidierungskonzept sind die jährlichen Maßnahmen konkret zu benennen, welche Erträge und Aufwendungen sich mit welchem Betrag ergebnisverbessernd auf die Haushaltsdurchführung im laufenden Haushaltsjahr und in der mittelfristigen und erweitert mittelfristigen Planung auswirken.

Nach Vorliegen von Zuwendungsbescheiden für beantragte Fördervorhaben sind Kopien der Zuwendungsbescheide zeitnah der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Durch die Lutherstadt Wittenberg ist der Kommunalaufsichtsbehörde bis zum 30. Juni 2017 ein Liquiditätsplan für die Monate Juli bis Dezember 2017 vorzulegen.

Um die Vollziehbarkeit des Haushalts herbeizuführen, bedarf es der zustimmenden Erklärung der Lutherstadt Wittenberg. Diese kann der Oberbürgermeister nur abgeben, wenn der Stadtrat hierzu seine Zustimmung beschließt (Beitrittsbeschluss). Dieser Beitritt bedeutet die Reduzierung der Verpflichtungsermächtigungen um 1.144.100 € auf 8.189.500 €

Die Anordnungen und Auflagen aus der Genehmigungsverfügung bedeuten folgendes:

Zu 1.: Jede Aufwendung oder Auszahlung darf vom Oberbürgermeister nur genehmigt werden, wenn die Lutherstadt Wittenberg zu deren Leistung rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar ist oder wenn Vorhaben gefördert werden. Vor der Durchführung freiwilliger Aufgaben muss gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde der Nachweis der sachlichen und zeitlichen Notwendigkeit der Maßnahme erbracht werden. Förderprogramme dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die Förderquote mindestens 75% beträgt.

Es ist zu entscheiden, welche Erträge erhöht und welche Aufwendungen gesenkt werden können, um Fehlbeträge zu reduzieren bzw. auszugleichen. Entsprechende Maßnahmen sind zu beschließen.

Zu 2.: Die Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurde in voller Höhe genehmigt. Kredite dürfen jedoch nur für begonnene Lutherprojekte, Fortsetzungsmaßnahmen und Pflichtaufgaben aufgenommen werden.

Zu 3.: Die Verpflichtungsermächtigungen wurden nur für Maßnahmen genehmigt, für welche der Maßnahmebeginn bereits in 2017 erfolgt. Damit fällt der für 2018 anvisierte Neubau der Verbindungsstraße im Ortsteil Reinsdorf mit einem voraussichtlichem Investitionsvolumen in Höhe von 1.144.100 € aus der Genehmigung heraus. Das bedeutet, dass der Neubau der Verbindungsstraße erst beauftragt werden darf, wenn die Genehmigung zum Haushalt 2018 durch die Kommunalaufsicht erteilt wurde. Eine vorherige Beauftragung ist nicht möglich.

Zu 4.: Keine Veränderung zur Haushaltssatzung.

Zu 5.: Die Auflagen sind durch die Lutherstadt Wittenberg zu erfüllen, da die Genehmigung der Haushaltssatzung ansonsten keinen Bestand hat.

III. Anlage

Genehmigungsverfügung des Landkreises Wittenberg zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Lutherstadt Wittenberg für das Haushaltsjahr 2017